

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Wettamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion H. Lange, Ems.

Nr. 156

Diez, Freitag den 7. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über untaugliches Schuhwerk. Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ledernes Straßenschuhwerk, dessen Absatz oder Lausohle ganz oder teilweise oder dessen Brandsohle oder Hinterkappe ganz oder zum größeren Teil aus Pappe oder aus einem anderen Stoffe besteht, der nicht geeignet ist, Leder zu ersetzen, darf gewerbsmäßig nicht hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Das gleiche gilt für ledernes Straßenschuhwerk, dessen Absatz im oberen (Lauß-) Teil aus einem anderen Stoff als Leder besteht.

Besteht die Lausohle ganz oder teilweise aus einem Stoffe, der geeignet ist, Leder zu ersetzen, so muß sie mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sein.

Absätze mit Gummibeschlag und Sohlen aus Gummi, Balata oder Holz werden durch die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 nicht betroffen.

§ 2.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; er bezeichnet insbesondere die Stoffe, die geeignet sind, Leder zu ersetzen.

§ 3.

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, wo Schuhwerk hergestellt, gelagert, verpackt, aufbewahrt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstel-

lung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 4.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung und der nach § 2 erlassenen Bestimmungen in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6.

Wer ledernes Straßenschuhwerk zum Weiterverkauf an einen anderen abgegeben hat, ist verpflichtet, diesem auf Verlangen Auskunft über die für den Absatz, die Lausohle, die Brandsohle und die Hinterkappe verwendeten Stoffe zu erteilen.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 oder den nach § 2 erlassenen Bestimmungen zuwider Schuhwerk herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. wer Schuhwerk ohne die im § 1 Abs. 2 oder im § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 oder in den nach § 2 erlassenen Bestimmungen vorgeschriebene Bezeichnung oder mit einer unrichtigen Bezeichnung solcher Art gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer vorsätzlich die ihm nach § 3 Abs. 2 oder § 6 obliegende Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt oder den darüber nach § 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

Im Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Wird in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 8.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die nach § 2 erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen ist.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juli 1916 in Kraft. Schuhwerk, das nachweislich vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und den Vorschriften des § 1 Abs. 1 nicht entspricht, darf jedoch an Händler bis zum 31. Oktober 1916, an Verbraucher bis zum 31. März 1917 abgegeben werden; wird es nach dem 10. August 1916 feilgehalten oder verkauft, so muß es mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwendeten Stoffe versehen sein.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk. Vom 22. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 541) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vorschriften der Verordnung sind auf Schuhwerk anzuwenden, das zum Gebrauch auf der Straße, beim Wandern, auf der Jagd und dergleichen bestimmt ist und das in der Hauptsache aus Leder zu bestehen pflegt, ohne Unterschied, ob es für Männer, Frauen oder Kinder bestimmt ist. Dazu gehören auch Lederschuhe mit Stoffeinsätzen sowie Lackstiefel und Lackschuhe.

Zeug- und Leinenschuhe, Strand-, Tennis-, Turn-, Metterschuhe und dergleichen fallen nicht unter die Vorschriften der Verordnung, auch nicht gebrauchtes Schuhwerk, Tanz- und Hausschuhe, Pantoffel und dergleichen.

§ 2.

Doppelsohlen sind als Lauffohlen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung anzusehen.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Verordnung gelten auch für Absätze, die mit Metallbeschlag versehen sind.

Die Stärke (Höhe), in welcher der Absatz aus Leder bestehen muß, wird auf 1 Zentimeter von der Lauffläche an festgesetzt.

Wapen jeder Art, auch für gehärtete, gepresste, gewalzte oder in anderer Weise bearbeitete Pappe und ohne Rücksicht auf die Benennung oder auf die bei der Herstellung verwendeten Zusatzstoffe.

§ 4.

Die nachstehend bezeichneten Stoffe sind insoweit, als bei jedem angegeben ist, geeignet, Leder zu ersetzen, und zwar in dem Absatz, abgesehen von dem oberen Teile:

Holz und die unter den Bezeichnungen Melbo und Hidite bekannten Kunstzeugnisse, in der Hinterkappe:

das unter der Bezeichnung Granitol bekannte Kunstzeugnis.

Die Brandsohle kann durch Ueberziehen mit Webstoff verstärkt werden.

§ 5.

Die im § 1 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist von dem Hersteller anzubringen. Sie besteht in den Worten „Lauffohle nicht aus Leder“.

Die im § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist von demjenigen (Hersteller oder Händler) anzubringen, in dessen Besitze sich die Ware befindet. Sie muß die für die einzelnen Schuhteile verwendeten Stoffe angeben, z. B. „Brandsohle aus Vinoleum“, „Hinterkappe aus Pappe“.

Die Bezeichnung muß in deutscher Sprache abgefaßt, deutlich, dauerhaft und leicht lesbar sein. Sie ist auf einem aus festem Stoffe (Pappe oder dergleichen) bestehenden Zettel von der Form eines rechtwinkligen Vierecks mit gleichen, je 5 Zentimeter langen Seiten aufzudrucken. Der bedruckte Zettel ist an jedem Schuh oder Stiefel dauerhaft zu befestigen.

Das Feilhalten und Verkaufen von Schuhwerk ohne die erforderlichen Zettel ist unzulässig.

§ 6.

Der nach § 5 der Verordnung auszuhängende Abdruck ist in großer, deutlicher Schrift herzustellen. Der Aushang muß in die Augen fallen und so angebracht sein, daß er von jedermann leicht gelesen werden kann.

§ 7.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung unterliegt auch Schuhwerk, das in der Herstellung begriffen ist, dem Verbote des § 1 Abs. 1; die Fertigstellung angefangener Gegenstände, ohne Rücksicht auf die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Verordnung, ist nur noch bis zum 8. Juli 1916 zulässig. Alsdann noch unfertige Schuhe und Stiefel sind nicht als vorher hergestellt im Sinne des § 9 Abs. 2 Halbsatz 1 anzusehen und sind, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 1 der Verordnung nicht entsprechen, vom Verkehr ausgeschlossen.

Berlin, den 22. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

I. 6231.

Diez, den 4. Juli 1916.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 30. Juni d. Js. erteilten Jagdscheine.

a) Jahresjagdscheine:

Gild, Johann Ludwig, Landwirt, Bohrheim.
Mellmann, Dr., Landgerichtsrat, Duisburg a. Rh.
Stoll, Emil, Magistratssekretär, Wiesbaden.
Fuhr, Karl, Gastwirt, Wiesbaden.
Groß Jr, Karl, Schuhmacher, Wasenbach.

b) Unentgeltliche Jagdscheine.

Meuser, Schlossamtman, Schaumburg.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Simmermann.

betreffend die Einföhrung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für gewerbliche Betriebe, in denen Schuhwaren mit ledernen Unterböden irgendwelcher Art hergestellt werden, gelten — sofern die Zahl der gewerblichen Arbeiter einschließlich der Hausarbeiter (Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und dergleichen) mindestens vier beträgt — die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Die Arbeitszeit in den Werkstätten oder Fabriken darf für den einzelnen Arbeiter und den Betrieb in der Woche 40 Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreiten.
- b) Den Hausarbeitern darf wöchentlich höchstens sieben Zehntel derjenigen Arbeitsmenge zugeteilt werden, welche ihnen durchschnittlich wöchentlich in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Mai 1916 zugeteilt worden ist; jedenfalls darf ihnen aber nur so viel Arbeit zugeteilt werden, daß sie — nach den am 1. Juni geltenden Lohnsätzen berechnet — sieben Zehntel des von ihnen in den angegebenen acht Monaten erzielten Durchschnittsverdienstes erreichen können. Wenn es nicht möglich ist, die Menge der von den Hausarbeitern in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Mai 1916 gefertigten Arbeit oder des von ihnen erzielten Arbeitsverdienstes festzustellen, so darf ihnen nicht mehr Arbeit gegeben werden, als nötig ist, damit ihr Verdienst den Ortslohn (ortsüblichen Tageslohn) erreichen kann.
Eine Ueberschreitung dieser Arbeitsverdienste ist nur insoweit zulässig, als sie nicht durch Zuteilung einer größeren Arbeitsmenge, sondern durch Erhöhung der Lohnsätze oder durch andere Zulwendungen seitens des Arbeitgebers herbeigeführt wird.
- c) Personen, die in den Werkstätten oder Fabriken beschäftigt werden, darf Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.
- d) Wird die Arbeit gegen Stücklohn oder Stundenlohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Juni 1916 gezahlten sein. Wird die Arbeit gegen einen nicht in Stundenlohn bestehenden Zeitlohn (Wochenlohn, Tageslohn) ausgeführt, so dürfen die Löhne nur im Verhältnis zu der tatsächlich eintretenden Verkürzung der Arbeitszeit und keinesfalls um mehr als drei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Juni 1916 gekürzt werden.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden Anwendung auf alle mit der Anfertigung, Bearbeitung und Ausbesserung der Schuhwaren sowie mit dem Einrichten, dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen.

Sie finden dagegen keine Anwendung

1. auf die handelsgewerbliche Tätigkeit,
2. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs abhängig ist,

4. auf die Beaufsichtigung des Betriebs,
5. auf die Zu- und Abfuhr von Gütern und Brennstoffen und auf das Ent- und Beladen von Eisenbahnwagen.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen dazu ermächtigten Behörden können für ihren Bezirk oder für Teile desselben bestimmen, wie die zugelassene Arbeitszeit auf die einzelnen Werkstage zu verteilen ist. Sie können ferner auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 im öffentlichen Interesse zulassen.

§ 4.

Die Arbeitgeber der im § 1 bezeichneten Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder den sonst von den Landeszentralbehörden dafür bestimmten Stellen Einsicht in die Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als nötig ist, um die Durchführung der Bestimmungen im § 1 zu überwachen.

§ 5.

In den Betriebsräumen der im § 1 bezeichneten Betriebe ist an der Innenseite jeder Ausgangstür ein Anschlag anzubringen, der in deutlich lesbarer Schrift den Wortlaut dieser Verordnung wiedergibt.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Schuhwarenbetriebe, welche unter die Bekanntmachung der Generalkommandos über die Regelung der Arbeit in den Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen fallen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

B. M. 563.

Diez, den 1. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Umtausch von Quittungskarten.

Bis bestimmt zum 15. d. Mts. haben Sie mir anzugeben,

- a) wieviel Quittungskarten-Formulare A (gelb),
- b) wieviel Quittungskarten-Formulare B (grau),
- c) Aufrechnungsbefcheinigungen

Sie im Jahre 1917 benötigen.

Bei der Feststellung der Bedarfsmengen ist diesmal wegen der Knappheit der Papier- und Kartonbestände besonders sorgfältig zu verfahren. Namentlich sind die bei den Ausgabestellen noch befindlichen Vorräte an Karten und Befcheinigungen gebührend zu berücksichtigen, so daß tatsächlich nur der unbedingt erforderlich erscheinende Ergänigungsbedarf zur Anmeldung kommt.

Termin ist genau einzuhalten. Später eingehende Berichte werden nicht berücksichtigt.

Das Versicherungsamt

Der Vorstehende

J. B.

Bimmermann.

Mit Ermächtigung des Herrn Weinherrn für Landbesitzer, Domänen und Forsten ordne ich hiermit in Gemäßheit des § 4 der Ausführungsverordnungen vom 1. Mai 1912 zu dem Kadaverbeseitigungsgesetze vom 17. Juni 1911 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 18. März 1912) an, daß die Anzeigepflicht sich auch auf die Kadaver von Einhuferfohlen und Kälber unter 3 Wochen zu erstrecken hat.

Wiesbaden, den 16. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

I. 5733.

Diez, den 3. Juli 1916.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Weiterbekanntmachung ersucht.

Ich weise bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß nach § 2 der Ausführungsverordnungen zum Tier-Kadaverbeseitigungsgesetz vom 1. Mai 1912 die Benutzung der Kadaver im gekochten Zustande im eigenen Wirtschaftsbetrieb des Besitzers als Futtermittel für Tiere mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter der Bedingung zulässig ist, daß das Fleisch vor der Verwendung derart gekocht wird, daß es auch in den innersten Schichten grau und grauweiß gefärbt ist und der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.

Die Herren Bürgermeister der an die Tierkörperverwertungsanstalt in Limburg angeschlossenen Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß nunmehr alle Kadaver von Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen — ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen — der genannten Anstalt überwiesen werden, soweit nicht die Verwendung als Futtermittel für Tiere im eignen Wirtschaftsbetrieb des Besitzers von mir gestattet worden ist. Ich nehme Bezug auf die im amtlichen Kreisblatt Nr. 15 von 1914 veröffentlichte Kreispolizeiverordnung vom 14. Januar 1914 nebst zugehöriger Bekanntmachung vom gleichen Tage.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Wiesbaden, den 27. Juni 1916.

Bekanntmachung

I. 5864. Am 21. Juni d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Vinko“, Fabrik-Nr. nicht bekannt, schwarz, Glocke an der Gabel. Wert: 100 Mark.

I. 6056. Am 27. Juni d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Vochbrunnen“, Fabrik-Nr. nicht bekannt, schwarzer Rahmen, gelbe Felgen, hochgebogene Lenkstange mit braunen Ledergriffen, brauner Sattel mit der Nr. 28, braune verschlossene Werkzeugtasche mit Inhalt, frischgestrichene, schwarze Schutzbleche, neue Mäntel mit der Bezeichnung „Wiesbadener Vochbrunnen“. Wert: 40 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilung des Rheingauer Weinbauvereins.

Da aus mehreren Gemeinden das Auftreten der Peronospora gemeldet wird, so empfehlen wir allen Weinbau-treibenden, mit der Bespritzung der Weinberge nicht länger zu warten und wo bereits vor 14 Tagen oder 3 Wochen die erste Bespritzung stattgefunden hat, unverzüglich die zweite Bespritzung durchzuführen. Ganz besondere Beach-

tung verdient man bei der Bespritzung auch die Reben zu besprühen, damit diese von der Peronospora verschont bleiben. Man spritze fest mit einer 1%—2% Kupferverbleich- oder einer 2—3% Peroxydbrühe. Auch halte man die Weinberge frei von Unkraut und sorge für gutes Aufbinden der Reben. Man achte ferner auf das Auftreten des Mehltau (Oidium) und schneide, sobald die Krankheit auftritt, bei warmem, windstillem Wetter.

Schilling.

Obst- und Weinbauinspektor der Landwirtschaftskammer.

Vermischte Nachrichten.

*** Zur Einschränkung des Fleischverbrauchs.**

Um den Fleischgenuss der besser bemittelten Bevölkerung einzuschränken, hat die Stadtverwaltung Essen (Ruhr) die Verabfolgung von frischem Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen in Gast- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen über 4 Uhr nachmittags hinaus verboten.

Literarisches.

Vom Stürmen, Sterben Auferstehn. Kriegsgebichte von Rudolf Herzog. 145 Seiten mit Buchschmuck von Prof. Helwe. Gebunden M. 2.—. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig. 1916. Rudolf Herzogs Kriegsgebichte haben die Herzen im Sturm genommen. Sie spiegeln das Empfinden der deutschen Seele während dieser schwersten und größten aller Zeiten deutschen Geschichts in seiner Ganzheit wieder, mit bodenständiger Kraft und lebensfester Freude, mit diesem ganzen Gefühl der großen Einheit, die wie etwas wunderbares Neues über uns gekommen ist, uns wie ein neues durchdringt. Wir erleben nicht mehr Einzelschicksale, wir erleben das Schicksal unseres Volkes, eines Volkes, das um sein Alles ringt und darin zugleich der Menschheit heiligste Güter geborgen weiß.

Kreis-Pferdeversicherungs-Verein Untertannus- und Unterlahnkreis.

**Sonntag, den 9. Juli 1916,
nachmittags 2 1/2 Uhr**

findet bei Gastwirt Dembach, Solzhausen die diesjährige

General-Versammlung

des Pferdeversicherungsvereins statt, wozu die Mitglieder höflich eingeladen werden.

Solzhausen ü. N., den 4. Juli 1916.

9788

Der Verwalter:
Ernst.

Fassbodenöl

-Ersatz staubbindend, behördl.
genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, Gms, Tel. 29.
(9084)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich
am Vaterlande.